

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00073 vom 30. Juni 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2013.00073

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00073 du 30 juin 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00073 del 30 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

Die IV-Stelle Zug sprach dem 1966 (Urk. 12/1) geborenen X.____ mit Wirkung ab 1. September 2009 eine ganze Rente der Invalidenversicherung zu (Urk. 2/3a-f). Gestützt darauf bejahte die Stiftung Auffangeinrichtung BVG mit Schreiben vom 31. Januar 2013 ihre im Rahmen von Art. 26 Abs.

E. 1.1

Die von Amtes wegen zu prüfende Frage, ob eine Partei als Klägerin aufzutreten berechtigt (Aktivlegitimation) und welche Partei einzuklagen ist (Passivlegitimation), bestimmt sich - auch im öffentlich-rechtlichen Klageverfahren - nach dem materiellen Recht. Grundsätzlich ist der Träger des fraglichen Rechts aktivlegitimiert, passivlegitimiert der materiell Verpflichtete, gegen den sich das Recht richtet. Aktiv- und Passivlegitimation sind folglich nicht Bedingungen im Sinne von Prozessvoraussetzungen, von denen die Zulässigkeit der Klage abhängen würde; sie gehören vielmehr zur materiellen Begründetheit des Klagebegehrens, weshalb ihr Fehlen zur Abweisung und nicht zur Zurückweisung der - beziehungsweise zum Nichteintreten auf die - Klage führt (Urteil des Bundesgerichts 9C_40/2009 vom 27. Januar 2010 E. 3.2.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 1.2

Gemäss Art. 26 Abs.

E. 1.3

Die Vorsorgeeinrichtung, welche Vorleistungen erbracht hat, hat in diesem Umfang von Gesetzes wegen einen unmittelbaren Regressanspruch gegen die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung. Es ist somit nicht erforderlich, dass sich die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung die Ansprüche des Versicherten gegen die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung abtreten lässt. Ebenso wenig besteht ein Grund, den Versicherten zu verpflichten, selber gegen die andere Einrichtung Klage zu erheben (BGE 136 V 131 E. 3.6).

2. 2.1

Das hiesige Gericht ist im Klageverfahren, wie es auf Streitigkeiten aus der beruflichen Vorsorge Anwendung findet, an die Begehren der Parteien gebunden (§ 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]; vgl. Volz, in: Zünd/Pfiffner Rauber [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 2009, § 13

N 2). 2.2

Die Klägerin bestreitet ihre Vorleistungspflicht weder im Grundsatz noch betrags mässig . Sie verlangt in ihrem Rechtsbegehren einzig die Verurteilung der Beklagten zur Auszahlung einer ganzen Invalidenrente an ihren ehemaligen Versicherten (Urk. 1 S. 2) . Ihren Regressanspruch macht sie damit aber nicht geltend und der von der Klägerin angehobene Rechtsstreit betrifft allein den Leistungsanspruch von X.____ , dem keine Parteistellung zukommt und der durch die Vorleistung der Klägerin bereits befriedigt ist . Das eingeklagte Rentenbetreffnis beschlägt

daher das gesetzlich und reglementarisch ge regelte Rechtsverhältnis zwischen der potentiell leistungspflichtigen

beklagten Vorsorgeeinrichtung und dem vormals Versicherten, nicht aber dasjenige zwischen der Klägerin und der Beklagten . Ungeachtet des Umstands, dass in einem

Regressverfahren

in einem ersten Schritt festgestellt werden müsste, welches die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung ist und erst wenn dies feststeht, in einem zweiten Schritt die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung gegen die andere (allenfalls) Rückgriff nehmen könnte (Urk. 17 S . 4), ist die Klägerin somit nicht Trägerin des fraglichen Rechts, zumal Regelungsgegenstand zwischen ihr und der beklagten Einrichtung der Regressanspruch ist (vgl. E.

1.2-3 hievore).

Nach dem Gesagten ist die Aktivlegitimation der Klägerin im vorliegenden Klage verfahren zu verneinen, was zur Abweisung der Klage führt. 3.

Art. 73 Abs. 2 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden Versicherungsträgerin auf eine Prozessentschädigung zwar nicht aus. Indes werden den Trägern der beruflichen Vorsorge gemäss BVG beziehungsweise den mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 159 Abs. 2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz/OG) praxisgemäss keine Parteientschädigungen zugesprochen. Es besteht kein Grund, bei der Beklagten – trotz ihres Antrags – anders zu verfahren (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b, 126 V 143 E. 4a, 118 V 158 E. 7 und 117 V 349 E. 8, je mit Hinweisen) .

Der Klägerin steht eine Prozessentschädigung ausgangsgemäss nicht zu. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.

E. 4

.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Advokatin Gertrud Baud - BVG-Sammelstiftung Swiss Life - Bundesamt für Sozialversicherungen - X.____ unter Beilage je einer Kopie der Urk. 1 (Klageschrift), Urk.

E. 7

(Kla geantwort), Urk. 17 (Replik) und Urk.

22 (Duplik) 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin Gräub-Locher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.